



Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfDI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

Per E-Mail:

[REDACTED]

Datum 18. März 2020
Name LfDI BW
Durchwahl 0711/615541-0
Aktenzeichen D 9400/223
(Bitte bei Antwort angeben)

 Informationsfreiheit: Antrag vom 25. Oktober 2018 an die Stadt Mannheim
Ihr Schreiben vom 28. November 2018 und 22. August 2019 („FragDenStaat.de
#34218“)

Sehr geehrte [REDACTED]

Sie haben sich bei uns darüber beschwert, dass Ihr Informationsfreiheitsantrag vom 20. November 2019 von der Stadt Mannheim nicht entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG) bearbeitet worden wäre. Sie hatten Zugang zu Präsentationsunterlagen des Sicherheitsdezernenten auf dem Fachkongress „Kommunale Ordnung“ in Hamburg 2018 beantragt.

Wir haben die Stadt Mannheim um Stellungnahme gebeten. Die Stadt Mannheim hat uns u.a. mitgeteilt, dass Ihnen mit E-Mail vom 21. Januar 2019 an m.schulke.n55ss8mczw@fragdenstaat.de die Kosten erläutert worden wären. Wir hatten in unserer Rückfrage die Stadt Mannheim gebeten, Ihnen und uns die E-Mail vom 21. Januar 2019 erneut zuzusenden. Nach erneuter Mitteilung der Stadt Mannheim gehen wir davon aus, dass sich die Stadt Mannheim auf diese E-Mail bezieht: <https://fragdenstaat.de/anfrage/vollstandiges-befragungsergebnis-der-letzten-sicherheitsbefragung/#nachricht-126304>.

Die Stadt Mannheim hat uns mitgeteilt, dass sie weiterhin an der Gebühr von 5 € festhalten möchte. Das Gesetz sieht keine Kostenfreiheit vor, sondern eröffnet infor-

Königstraße 10 a · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15 · poststelle@lfdi.bwl.de · poststelle@lfdi.bwl.de-mail.de
www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de · PGP Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

Die Informationen bei Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 DS-GVO können unserer Homepage entnommen werden
(<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/datenschutz/>).

mationspflichtigen Stellen die Erhebung von Gebühren und Auslagen als Ausgleich für den Aufwand, der durch die Zurverfügungstellung der Informationen entsteht. Wir bedauern, Ihnen keine günstigere Mitteilung machen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

des Landesbeauftragten für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit Baden-Württemberg